Wir fördern Lebensqualität

Verband für Unabhängige Gesundheitsberatung e.V. - Deutschland -

Friedrich-List-Str. 21
35398 Gießen
Tel.: 06 41-8 08 96-0
Fax: 06 41-8 08 96-50
www.ugb.de • info@ugb.de

UGB e. V. • Friedrich-List-Str. 21 • 35398 Gießen

Sammelbestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag
Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Der Verband für Unabhängige Gesundheitsberatung e.V. ist wegen Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege als gemeinnützigen Zwecken dienend nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Gießen, St.-Nr.: 020 250 44047 vom 26. Januar 2023 für die Jahre 2018-2020 nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird und dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbescheinigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches, ausgestellt wurden und werden.
Diese Sammelbestätigung gilt für Ihre Steuererklärung der Jahre 2023-2025.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt
oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)